Anlage 1

Jahresbericht 2021

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Der Magistrat
Fachbereich Jugend und Senioren
Bereich Unterhaltsvorschussstelle
Stand: September 2022

rüsselsheim am main

Inhalt

1. Einleitung 1
2. Gesetzliche Grundlagen 1
3. Reform des UVG zum 01.07.2017 2
4. Fallzahlenentwicklung 3
5. Rückholungen 5
6. Ausgaben und Einnahmen 6
7. Ausblick 8

1. Einleitung

Die Unterhaltsvorschussstelle hat die Aufgabe, den Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu gewährleisten. Die Stelle ist bei der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Jugend und Senioren (II / F 7) im Bereich Rechtliche Jugendhilfe (II / F 7.2) angesiedelt.

Dieser Bericht soll die aktuelle Situation der Unterhaltsvorschussstelle insbesondere nach der Gesetzesreform zum Unterhaltsvorschuss im Jahr 2017 beleuchten. Die Entwicklung der Fallzahlen, Daten zu Aufwendungen, Erträgen u. ä. m. werden im Vergleich mit den Zahlen der Vergangenheit veranschaulicht. Abschließend wird ein kurzer Ausblick über die zu erwartenden Entwicklungen in der Unterhaltsvorschussstelle gegeben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind eines alleinerziehenden Elternteils eine Unterhaltsleistung als staatliche Sozialleistung erhält, wenn der unterhaltspflichtige, familienferne Elternteil keinen, nicht den vollen Kindesunterhalt zahlt, verstorben oder nicht bekannt ist.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Von der Unterhaltsvorschussstelle (UVS) werden finanzielle Leistungen an alleinerziehende Mütter und Väter zum Unterhalt der jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes erbracht.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt. Nach Abzug des Kindergeldes ergeben sich zurzeit folgende Unterhaltsvorschussbeträge (zur Entwicklung dieser Beiträge s. auch unter 8. Ausblick):

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 177 € monatlich
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 236 € monatlich.
- für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 314 € monatlich.

Abgezogen werden zusätzlich Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil, Auslandszahlungen oder Waisenbezüge, wenn diese bezogen werden.

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird als vorrangige Sozialleistung angerechnet.

Die Unterhaltsvorschussstelle ist zudem verantwortlich für die Kostenheranziehung des nicht erziehenden Elternteils in Höhe der geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge.

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird sofort über die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses informiert und zur Zahlung beziehungsweise zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Der unterhaltspflichtige Elternteil soll von seiner Unterhaltsverpflichtung nicht entlastet werden, auch wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschussleistungen gewährt. Daher gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses auf das Land Hessen über. Das Land wird vertreten durch die örtlich zuständige Unterhaltsvorschussstelle, die diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt oder vollstreckt.

Sofern der unterhaltspflichtige Elternteil sich weigert Auskünfte zu erteilen, werden Anfragen an die Sozialversicherungsträger, den Arbeitgeber, Krankenkasse oder Finanzamt gestellt. Wird anschließend die Leistungsfähigkeit festgestellt und es besteht dennoch keine Zahlungsbereitschaft, wird eine Vollstreckung eingeleitet.

Kann die Unterhaltsvorschussstelle ihren Anspruch nicht durchsetzen, spricht man von Ausfallleistungen. Ausfallleistungen treten meistens ein bei:

- nicht festgestellter Vaterschaft
- Tod eines Elternteils und nicht ausreichender Halbwaisenrente
- Leistungsunfähigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils.

3. Reform des UVG zum 01.07.2017

Bund und Länder haben sich auf eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses geeinigt. Die hierfür erforderliche Novelle des UVG trat zum 1. Juli 2017 in Kraft. Ziel der Reform ist es, eine Besserstellung der Kinder alleinerziehender Eltern, eine Anpassung der staatlichen Unterstützung an die Lebenswirklichkeiten und die Vermeidung von Armut zu erreichen.

Mit der Gesetzesänderung entfällt die Höchstbezugsdauer von Unterhaltsvorschuss von 72 Monaten. Seit dem 1. Juli 2017 können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten.

Es wurde außerdem das Bezugsalter auf 18 Jahre (3. Altersstufe 12 bis 18 Jahre) erhöht. Vor der Reform konnte maximal bis zum 12. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss bezogen werden.
Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn:

- sie nicht über einen ausreichenden Verdienst verfügen,
- keine Leistungen nach dem SGB II beziehen,
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann,
- der alleinerziehende Elternteil über ein Einkommen in Höhe von mind. 600,00 € brutto verfügt.

4. Fallzahlenentwicklung

Die dargestellten Fallzahlen beinhalten alle laufenden Fälle d.h. alle Anspruchsberechtigten, welche sich zu den genannten Stichtagen im Leistungsbezug von Unterhaltsvorschuss befinden.

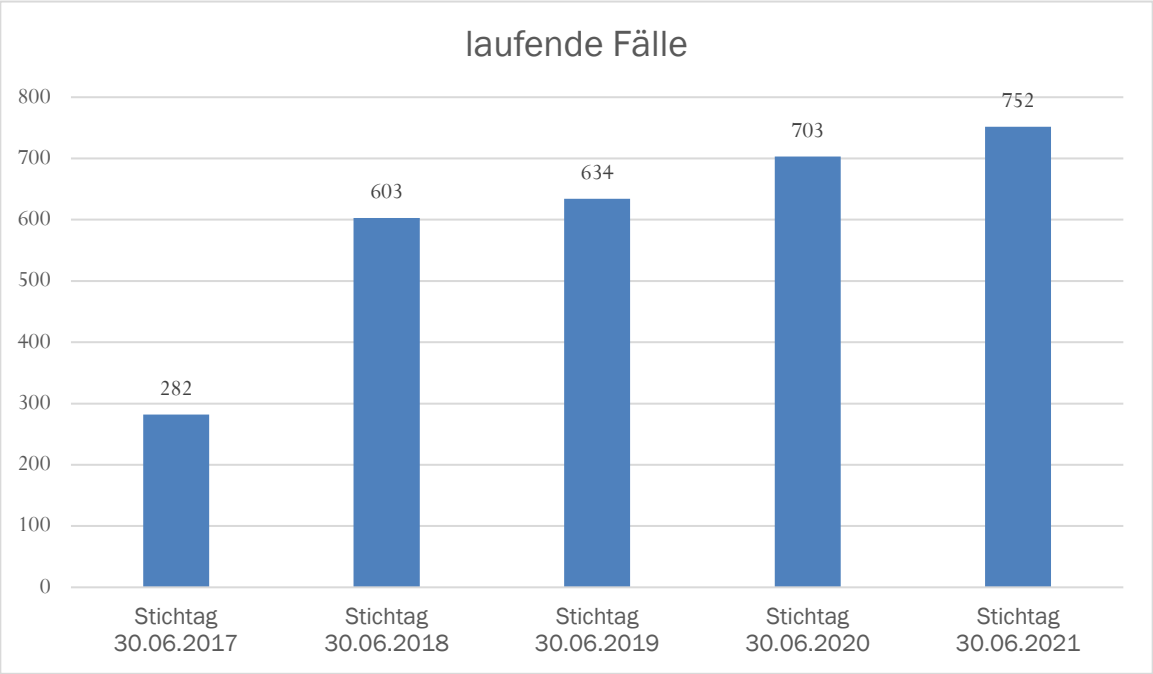

Abbildung 1: Fallzahlenentwicklung

Aus der Abbildung 1 ist zu erkennen, dass die Fallzahlen nach dem Inkrafttreten der Reform 2017 deutlich von 282 (Stichtag 30.06.2017) auf 603 (Stichtag 30.06.2018) laufende Fälle angestiegen sind.
Damit hat die Zahl der laufenden Fälle innerhalb eines Jahres um 114 % zugenommen.

Seit 2020 bleiben die Fallzahlen im 700er Bereich mit leicht steigender Tendenz. Durch die Reform 2017 wurde die Höchstleistungsdauer aufgehoben und die Altersbegrenzung auf 18 Jahre angehoben.
Folglich sind die laufenden Fälle bis zum 18. Lebensjahr im Bezug und führen so weiter zu steigenden Fallzahlen.

Die Daten in den folgenden Tabellen werden in dieser Form erst seit dem Jahr 2019 (bzw. erst seit 2020) erhoben. Sie geben im Gegensatz zu den Daten aus Abbildung 1 nicht den aktuellen Sachstand am Stichtag, sondern eine Gesamtauswertung aller Fälle im entsprechenden Jahr wieder.

Die Zahlen sollen verdeutlichen welche Verwaltungsakte hinter den einzelnen Fällen stehen. Die nicht dargestellten Fälle (=Differenz zur Gesamtzahl Fälle am Stichtag) sind die aktuell in der Bearbeitung befindlichen laufenden Fälle.

Entscheidungen über Anträge im Kalenderjahr	2019	2020	2021
Erstbewilligungen	177	120	130
Erneute Bewilligungen	61	50	45
Antragsablehnungen / Versagungen	85	63	115
Entscheidungen insgesamt	**323**	**233**	**290**

Tabelle 1: Entscheidungen über Anträge

Im Sinne der Unterhaltsempfangenden Personen ist eine möglichst schnelle Bearbeitung und Bewilligung der Anträge das Ziel. Tabelle 2 zeigt, dass in den meisten Fällen die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgt. Dauert die Bearbeitung länger als drei Monate liegt dies i. d. R. an fehlender Mitwirkung und/oder es handelt sich um strittige Fälle.

Dauer des Verfahrens bei Bewilligungen im Jahr	2019	2020	2021
Anzahl der Bewilligungen	238	170	175
davon Dauer bis 3 Monate	220	156	153
davon Dauer über 3 Monate	18	14	22

Tabelle 2: Verfahrensdauer bei Bewilligungen

Aufhebungen von Verfahren im Kalenderjahr	2019	2020	2021
Vollendung des 18. Lebensjahres		21	32
Eheschließung des betreuenden Elternteils		9	4
Zusammenziehen der Elternteile		19	12
erhebliche Mitbetreuung d. familienfernen Elternteils		*	14
ausreichende Bezüge		47	62
Fehlen besondere Voraussetzungen § 1 Abs. 1a UVG		32	30
kein Anspruch wg. Kindeseinkommen		0	7
Fehlende Mitwirkung		35	43
Tod des Kindes oder des betreuendes Elternteils		0	0
Wegzug des Kindes		8	16
Aufhebung wegen rechtswidriger Bewilligung		0	0
Sonstiges		4	3
Aufhebungen insgesamt	**nicht erfasst**	**175**	**223**

Tabelle 3: Aufhebungen von Verfahren *Daten werden erst ab 2021 erhoben

In Tabelle 3 sind Gründe für die Aufhebungen von Verfahren ausgewertet. Die meisten Aufhebungen gab es nach Feststellung der Unterhaltsvorschussstelle, dass ein ausreichendes Einkommen des familienfernen Elternteils vorliegt und dadurch eine Zahlungsvereinbarung mit dem Unterhaltspflichtigen getroffen werden konnte.

Erstaunlich ist weiterhin der hohe Anteil der Aufhebungen wegen Versäumnissen des alleinerziehenden Elternteils in der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.

Da die systematische Auswertung der Aufhebungen erst seit dem Jahr 2020 eingeführt wurde, können diese für 2019 nicht und in einem Fall erst ab 2021 dargestellt werden.

5. Rückholungen

Die Rückholung der geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge von dem unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteil nach § 7 UVG ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Unterhaltsvorschussstelle.

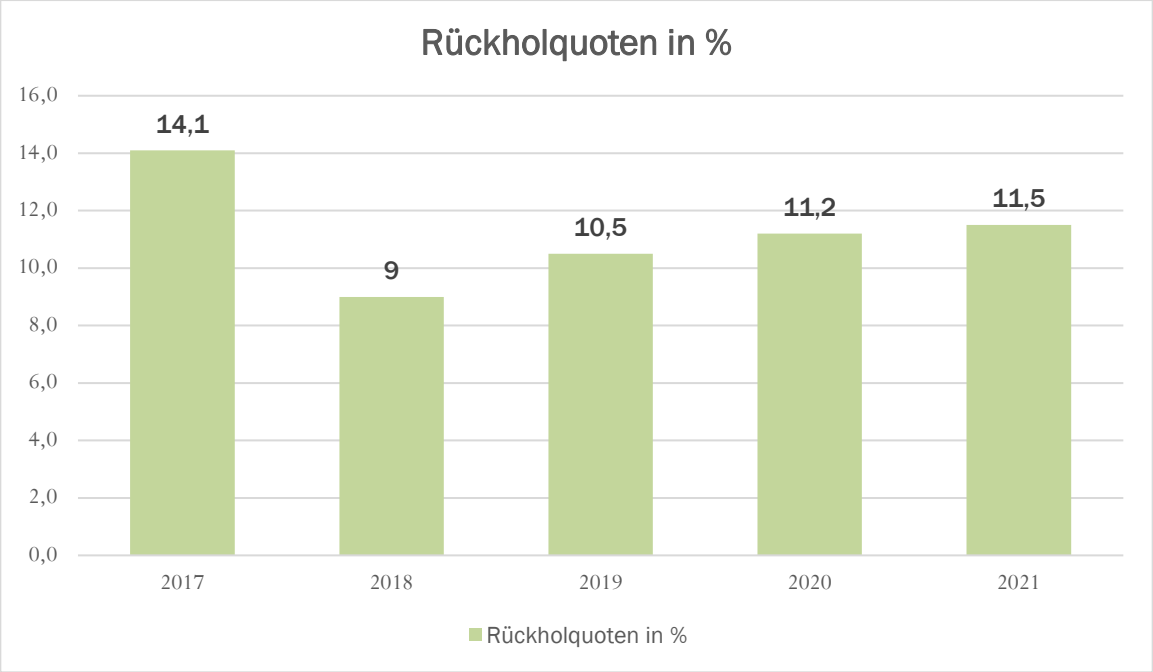

Abbildung 2: Die Rückholquoten von 2017 bis 2021 in der Übersicht

Die Abbildung 2 spiegelt die tatsächlichen Rückholquoten der jeweiligen Jahre (2017-2021) in Prozent (%) wieder.
Die Rückholquote vor der Reform lag höher als in den Folgejahren. Diese Reduzierung der Quote liegt zum Teil an der größeren Arbeitsbelastung wegen der Fallzahlerhöhung durch die UVG-Reform einerseits und andererseits an einer Personalfluktuation mit Vakanzen in der Unterhaltsvorschussstelle. Zum anderen Teil hängt die Rückholquote an der Solvenz der unterhaltspflichtigen Person.

Für das Jahr 2022 wird eine Rückholquote in Höhe von mindestens 12 % angestrebt, wobei hierbei einige Faktoren nicht beeinflussbar sind.

Die Tabelle 4 zeigt auf, durch welche Einwirkungen auf die Zahlungspflichtigen es tatsächlich auch zu Zahlungen kam. Erfreulich hierbei ist, dass die nachdrücklichen Zahlungsaufforderungen durch die Unterhaltsvorschussstelle sehr häufig erfolgreich waren.

Rückgriffsbemühungen im Kalenderjahr	2019	2020	2021
Beistandschaft	21	28	21
Titel wurde geschaffen	0	74	93
Zahlungen eingegangen nach erneuter Zahlungsaufforderung	nicht erfasst	205	274
Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt	127	95	123
keine Beitreibung bei SGB II § 7a UVG	22	29	14
Zahlungsvereinbarung mit barunterhaltspflichtigen Elternteil	24	38	36

Tabelle 4: Rückholungen

6. Ausgaben und Einnahmen

Beim Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um eine bundesgesetzlich geregelte Aufgabe, die den Kommunen durch Landesgesetz übertragen worden ist. Deshalb werden Ausgaben und Einnahmen für die Unterhaltsleistungen zwischen Land bzw. Bund und Kommune aufgeteilt.

Seit der UVG-Reform werden vom Land bzw. Bund 70 % (statt vorher 67%) der Ausgaben übernommen. Entsprechend sind auch 70 % der Einnahmen an das Land bzw. den Bund abzuführen

Berichtsjahr	Ausgaben Gesamt	70 % Übernahme Land/Bund	Leistungen Stadt Rüsselsheim
2017	819.554 €	573.688 €	245.866 €
2018	1.386.185 €	970.330 €	415.856 €
2019	1.593.571 €	1.115.500 €	478.071 €
2020	1.765.566 €	1.235.896 €	529.670 €
2021	1.993.026 €	1.395.118 €	597.908 €

Tabelle 5: Ausgaben

Tabelle 5 veranschaulicht die Ausgaben im Rahmen der Unterhaltsleistungen der Unterhaltsvorschussstelle in den letzten fünf Jahren.

In den zurückliegenden Jahren ist ein überproportionaler Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen. Die Aufwendungen haben sich zwischen dem Jahr 2017 und dem Jahr 2021 mehr als verdoppelt.

Diese Erhöhung der Ausgaben steht im Zusammenhang mit der Reform 2017 und den damit verbundenen Erhöhungen der Fallzahlen durch die Aufhebung der Mindestbe-

zugsdauer und die Erhöhung des Bezugsalters. Außerdem schlägt sich bei der Ausgabensteigerung auch die regelmäßige Anpassung der Beträge für die Unterhaltsvorschussleistungen (s. Tabelle 6) nieder.
Folgende Erhöhungen der Unterhaltsvorschussleistungen sind ab 2017 gültig:

	1. Altersstufe 0 – 5 Jahre	2. Altersstufe 6 – 11 Jahre	3. Altersstufe 12 – 18 Jahre
2017	150,00	201,00	-
2018	154,00	205,00	273,00
2019	160,00	212,00	282,00
2020	165,00	220,00	293,00
2021	174,00	232,00	309,00
2022	177,00	236,00	314,00
2023	185,00	245,00	324,00

Tabelle 6: Entwicklung der Beträge für Unterhaltsleistungen ab 2017

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt, abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes.

Durch die Erhöhung der Mindestunterhaltssätze oder des Kindergeldes ergibt sich automatisch eine Erhöhung oder Senkung der UV-Leistungen. Seit Jahren erfolgt jährlich mindestens einmalig eine Erhöhung des Kindergeldes oder des Mindestunterhaltes was als Folge die Mehrausgaben in dem Bereich wiederspiegeln. Auch in den kommenden Jahren ist kontinuierlich mit einer Erhöhung zu planen.

Berichtsjahr	Einnahmen Gesamt	70 % Abführung Land/Bund	Einnahmen Stadt Rüsselsheim
2017	115.156 €	80.609 €	34.547 €
2018	122.589 €	85.812 €	36.777 €
2019	163.713 €	114.599 €	49.114 €
2020	197.661 €	138.363 €	59.298 €
2021	229.602 €	160.721 €	68.881 €

Tabelle 7: Einnahmen

In Tabelle 7 werden die tatsächlichen Einnahmen dargestellt. Diese setzen sich aus der Kostenerstattung durch das Land Hessen und den Einnahmen der Unterhaltsvorschussstelle zusammen.

Durch die Erhöhung der Erstattung durch das Land von vormals 67 % auf 70 % im Zuge der Reform wird ein kleiner Teil der zusätzlichen Aufwendungen abgefangen.
Die Einnahmen steigen allerdings nicht in demselben Maße wie die Ausgaben.

7. Ausblick

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes im Jahr 2017 hat den Kreis der Anspruchsberechtigten für Unterhaltsvorschussleistungen stark erweitert und die Dauer des Anspruchs verlängert. Dies hat zu einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen geführt. Die Zahlen haben sich im Vergleich zum Ausgangsjahr 2017 bis zum Jahr 2021 nahezu verdreifacht.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich nach dem festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt, der entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung regelmäßig angepasst wird. Durch diese Erhöhungen des Mindestunterhaltes oder des Kindergeldes erhöhen sich auch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Insgesamt sind die Sätze im Zeitraum von 2019 bis 2022 um 13-15% gestiegen (s. Tabelle 6).

Dieser Trend von steigenden Fallzahlen und damit verbundenen Kostensteigerungen wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Durch die Steigerung der Fallzahlen und der längeren Bezugsdauer wächst auch der Personalbedarf in der Unterhaltsvorschussstelle weiterhin an.

Im Jahr 2021 und 2022 stehen im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss 6,61 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die sich auf acht Mitarbeiterinnen verteilen. Hiervon sind zwei Mitarbeiterinnen auf befristeten Stellen für die Vertretung von Kolleginnen in Elternzeit eingesetzt.

	SOLL Vollzeitäquivalenz	**IST** 31.12.**2021**	**IST** 31.07.**2022**
Eingruppierung TVÖD 9b	5,56	5,30	4,65
Eingruppierung TVÖD 9c	1,05	0,70	0,70
SUMME	6,61	6,00	5,35
Differenz unbesetzt		*- 0,61*	*- 1,14*

Tabelle 8: Personalsituation

Da die Sachbearbeitung in der Unterhaltsvorschussstelle ein hohes Maß an Fachwissen verlangt, ist die Einarbeitungszeit im diesem Bereich sehr intensiv und braucht Zeit. Aus diesem Grund sind kurze Befristungen bei Neubesetzungen nicht effektiv. Die Arbeit muss deshalb häufig durch die vorhandenen Mitarbeiterinnen aufgefangen werden, die nur zum Teil einen Ausgleich durch befristete Stundenaufstockung erhalten können.

Dennoch zeichnet sich die Arbeit der Unterhaltsvorschussstelle durch schnelle Fallbearbeitungen aus. Es soll im nächsten Jahr weiterhin besonders intensiv an der Erhöhung der Rückholquote gearbeitet werden. So können zu einem kleinen Teil die erhöhten Ausgaben kompensiert werden.

Mit der Reform ging zwar eine geringfügige Erhöhung der Kostenbeteiligung von Land und Bund (von 67% auf 70%) einher. Diese Ausgleichszahlung berücksichtigt aber nur die reine Unterhaltsleistung. Die durch eine höhere Fallbearbeitung höheren Sach- und Personalkosten bleiben hier außen vor und müssen von der Stadt zu 100% getragen werden.